Gleiche Arbeit - gleicher Lohn? SBB und Frauenarbeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **5 (1949)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845930

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bei der Beratung des **Schutzes der Zivilpersonen** in Kriegszeiten nahm die dritte Kommission einstimmig einen Artikel an, wonach die geschützten Personen unter allen Umständen das Recht auf Respektierung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer Ueberzeugungen und religiösen Praktiken, ihrer Gewohnheiten und ihrer Sitten haben. Ein besonderer Schutz muss den **Frauen** gewährt werden, und allgemein darf in Fragen der Rasse, Religion oder politischen Anschauungen keine Diskriminierung erfolgen. Die Unterzeichnerstaaten der Konvention sind verantwortlich für die Anwendung dieser Grundsätze, während die geschützten Personen berechtigt sind, sich an die Schutzmächte, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sowie an jede Organisation zu wenden, die ihnen helfen könnte.

Die erste Kommission für die Behandlung von Fragen der **Verwundeten** und **Kranken** beschloss, dass die neutralen Mächte die von ihnen aufgenommenen oder internierten Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen gemäss den Bestimmungen der Genfer Konvention und der Seekonvention behandeln müssen. Die Kommission nahm sodann den ersten Artikel im Kapitel über Sanitätsmaterial an, wonach das reguläre Personal geschützt und respektiert werden soll.

Gleiche Arbeit – gleicher Lohn? SBB und Frauenarbeit

In einem Artikel der NZZ, No. 1272 „Die SBB im Kampf gegen den Verkehrsrückgang" werden unter anderem die Möglichkeiten der Herabsetzung der Ausgaben erwogen. Eine Möglichkeit der Ausgabenbeschränkung wird in Folgendem gesehen (wörtlich zitiert): **„Für einfachere Arbeiten des Verwaltungsdienstes sollen weibliche Arbeitskräfte vermehrt herangezogen werden"**. Das heisst also nichts anderes, als dass **weibliche** Arbeitskräfte als **billigere** Arbeitskräfte herangezogen werden sollen. Zugleich aber wird darin ausgedrückt, dass weibliche Arbeitskräfte gerade noch gut genug sind für „einfachere" Arbeiten. Ag.

Die schrankfertige, gediegene
Brautaussteuer vom Spezialgeschäft

Albrecht Schläpfer

Zürich Linthescherplatz nähe Hauptbahnhof Tel. 23 57 47